

STATUTEN

des Vereines

„MINI 12er - Integrativer Segelverein“

nunmehr

„mini 12 - Integrativer Segelverein“

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 28.August 1997

genehmigt mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien vom 29.Juli 1997

Ergänzende Änderung vom 28.Dezember 2005

Zl. IV-SD 1211/VVM/97

geändert in der Generalversammlung vom 29.Dezember 2014

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „**mini 12 - Integrativer Segelverein**“ und hat seinen Sitz in Gmunden.

§ 2 ZWECK

Die Zielsetzung des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, umfasst:

- a) die Erschließung des Segelsports für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen, wie Paraplegiker, Tetraplegiker, Amputierte, Kinder und Erwachsene mit Spina bifida, Kinder und Erwachsene mit MS, Cerebralparetiker, Blinde, Gehörgeschädigte, Mentalbehinderte und andere;
- b) die Segelausbildung **für Menschen mit Beeinträchtigung** in Praxis und Theorie nach individuellen Möglichkeiten;
- c) die Ausübung des Segelsports durch **Menschen mit Beeinträchtigung** in Einperson-Kielbooten, wie mini 12 und mini 12 racer etc.;
- d) die Ausübung des Segelsports gemeinsam **von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung** und damit Förderung der Integration;
- e) Öffentlichkeitsarbeit die der Information dient, dass der Segelsport auch von Schwerbehinderten ausgeübt werden kann;
- f) Durchführung von Segel-Schnupperveranstaltungen für Anfänger, weiterführende Segeltrainings und Intensivtrainings für Fortgeschrittene in Praxis und Theorie, Durchführung von Fleetrace-Segelregatten für Körperbehinderte und Team Race-Regatten für Blinde und Mentalbehinderte.

§ 3 MITTEL

Die Mittel des Vereines werden aus

- a) den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder,
- b) den Mitgliedsbeiträgen von Kader-Mitgliedern,
- c) Zuwendungen Dritter sowie Förderungen und Spenden und
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
aufgebracht.

§ 4

VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 01.Jänner und endet mit dem 31.Dezember des gleichen Jahres.

§ 5

MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereines sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kader-Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verein regelmäßig durch Leistungen oder finanzielle Beiträge unterstützen.
3. Kader-Mitglieder sind Segler, die an Segelveranstaltungen als aktive Segler teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die finanzielle Zuwendungen an den Verein geben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche die Zwecke des Vereines in ganz besonderer Weise fördern oder gefördert haben. Eine Verpflichtung zu einer geldlichen Beitragsleistung besteht für sie nicht. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
6. Ordentliche Mitglieder werden, ebenso wie Kader-Mitglieder und fördernde Mitglieder vom Vorstand, die Ehrenmitglieder von der Generalversammlung aufgenommen. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, aus dem Verein ausschließen; Ehrenmitglieder nur die Generalversammlung. Dieser Beschluss über den Ausschluss ist endgültig. Die Verpflichtungserfüllung durch das Mitglied bleibt davon unbenommen.
8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Pflichten sämtlicher Mitglieder sind:
 - a) Förderung des integrativen Segelsports mit dem Schwerpunkt „mini 12“.
 - b) Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Organe des Vereines.
2. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind:
 - a) das Recht, Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen;
 - b) das Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. Kader-Mitglieder sind zur Teilnahme an den Segelveranstaltungen des Vereines entsprechend den Behindertenkategorien zu begünstigten Gebühren gegenüber Nichtmitgliedern des Vereines berechtigt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist am 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ruht die Startberechtigung.

Während des Vereinsjahres ein-/austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das ganze laufende Vereinsjahr verpflichtet.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

GENERALVERSAMMLUNG (§ 9 - § 12)

§ 9 Zusammensetzung, Einberufung und Antragstellung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereines.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre und am Sitz des Vereines statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen auf begründeten schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes stattzufinden.

4. Die Einberufung der Generalversammlung ist vom Vorstand vorzunehmen. Sie hat spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder zu ergehen und muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung, in welcher diese behandelt werden sollen, beim Vorstand schriftlich eingebracht sein.

§ 10 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident (Vorstand), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Beschlussfassung

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung sind die ordnungsgemäße Einberufung der ordentlichen Mitglieder sowie die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Tagesordnung Bedingung.
2. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegation von schriftlich bevollmächtigter ordentlicher Mitglieder ist zulässig.
3. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Vereines erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf jedoch, wie eine Änderung der Statuten, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

§ 12 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Bestellung des Vorstandes;

2. Festlegung der jährlichen Leistungen oder Beiträge, die von Vereinsmitgliedern zu leisten sind;
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes;
4. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses auf die Dauer von vier Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes aufgrund des genehmigten Berichtes der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss;
7. Änderung der Vereinsstatuten;
8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

VORSTAND

(§ 13 bis § 15)

§ 13 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand bestellt unter sich den Vorsitzenden (Präsident) und dessen Stellvertreter (Vizepräsident).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt.6.) oder Rücktritt (Pkt.7.).
6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt.1.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Vertretung

Der Verein wird durch den Präsidenten selbständig oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten.

§ 15 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
2. Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu :
 - a) Verwaltung und Führung sowie Vertretung des Vereines nach außen.
 - b) Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - d) Vorsitz in der Generalversammlung.
 - e) Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Kader-Mitgliedern des Vereines.

§ 16

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.

2. Ihnen obliegt die Überprüfung der Geschäftsgebarung des Vereines, worüber sie der Generalversammlung zu berichten haben; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Zur freiwilligen Auflösung des Vereines ist ein mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das durch Rechnungsabschluss festzustellende Vereinsvermögen dem Behindertensport zuzuführen.

SCHIEDSGERICHT

(§ 18 bis § 20)

§ 18 Aufgaben

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 19 Verfahren

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Je einer der Schiedsrichter ist innerhalb von vier Wochen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter wählen innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 577 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Werden die gesetzlichen Fristen nicht eingehalten oder können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes auf die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so bestellt die Geschäftsführung die fehlenden Mitglieder bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

§ 20 Protokolle

Über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Schiedsgerichtes sind Protokolle von der Geschäftsführung abzufassen.

Wien, 29.Dezember 2014

KR Ing. Mag. Peter Farbowski
(Präsident)

Uwe Graf
(Vizepräsident)

Dr. Michael Nebhay
(Schriftführer)